

Thomas Feltes

Der Strafverfolgungs-Verhinderungs-Paragraf § 172 StPO

§ 172 StPO regelt den prozessualen Umgang mit Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft und die Voraussetzungen, unter denen Betroffene gegen diese, in der Praxis überaus häufigen Einstellungen vorgehen können. Der folgende Beitrag zeigt, dass die Vorschrift nicht nur veraltet ist, sondern dazu führt, dass sich Betroffene in der Praxis kaum gegen unberechtigte Einstellungsverfügungen wehren können.

(Fast) jeder Strafverteidiger kennt dieses Problem: Man stellt (im Auftrag einer/eines Geschädigten) eine Strafanzeige, und die Staatsanwaltschaft stellt die Ermittlungen und damit das Verfahren ein. So geschieht es bspw. regelmäßig, wenn Anzeigen gegen Polizeibeamt*innen wegen Körperverletzung oder anderer Straftatbestände gestellt werden¹. Oftmals wird nicht einmal ernsthaft ermittelt, und nach einigen Wochen oder Monaten kommt der Einstellungsbescheid der zuständigen Staatsanwaltschaft. Dagegen kann dann nach § 172 Abs. 1 StPO binnen zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden, sofern der Antragsteller der Verletzte ist. Diese Beschwerde wird – ebenfalls in aller Regel – vom Generalstaatsanwalt abgelehnt. Nur in seltenen Fällen z.B. mit tödlichem Ausgang und in denen öffentlicher Druck über die Medien aufgebaut wurde, werden neue Ermittlungen angeordnet, wie im Fall [Mohamed Idrissi](#), der im Juni 2020 durch die Schüsse eines Polizisten starb. Erst nachdem sich [Initiativen gebildet](#) hatten und Angehörige von „Mord“ sprachen, wurden die [Ermittlungen wiederaufgenommen](#). Ähnliches trifft auf den Fall [Aristeidis L.](#) in Berlin zu.

Ansonsten bleibt nach der Ablehnung der Beschwerde nur der Weg des § 172 Abs. 2 StPO. Innerhalb von einem Monat kann gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Oberlandesgericht beantragt werden. Dieser sog. „Klageerzwingungsantrag“ muss „die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben“ (§ 172 Abs. 3 S. 1). Er muss zudem „von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein“ (§ 172 Abs. 3 S. 2).

Was auf den ersten Blick vernünftig aussieht, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Sackgasse, und dies nicht nur, weil gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts keine Rechtsmittel mehr möglich sind.

1. Formales Antragshindernis: „Rechtsanwalt“-Eigenschaft

Ein solcher Antrag darf (nur) von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gestellt werden. Nach Auffassung des OLG Bamberg (Beschluss vom 08.06.2021, 1 Ws 290/21) zählen Strafverteidiger, also Strafrechtsprofessoren, die nach § 138 Abs. 1 StPO als Verteidiger Rechtsanwälten gleichgestellt sind², dazu nicht. Die Begründung: Indem der Gesetzgeber klar zwischen den Begriffen „Rechtsanwalt“ und „Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule“ differenziert habe, würden *„bereits Gesetzeswortlaut und Systematik des Gesetzes klar erkennen (lassen), dass ein Rechtslehrer*

¹ Vgl. dazu Singelstein, Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte. MschrKrim 2003, S. 1-26, der von einer „selektiven Strafverfolgung“ durch die Staatsanwaltschaft spricht, sowie ders.: Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: Klukkert, Reichertz, Feltes (Hrsg.), Torn between Two Targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis – zum Gedenken an Thomas Ohlemacher, Frankfurt a. M. 2019, S. 139-154.

² § 138 Abs. 1 StPO: „Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden“.

an einer deutschen Hochschule nicht einem Rechtsanwalt im Sinne des § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO gleichzusetzen ist“ (OLG Bamberg aaO. mit Verweisen³).

Soweit argumentiert werde, Zweck des § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO sei es, offensichtlich aussichtslose Anträge von Rechtsunkundigen zu verhindern, weshalb auch der Schriftsatz eines Rechtslehrers an deutschen Hochschulen die Formvorschrift erfülle, *„vermag der Senat diesen Schluss nicht zu ziehen. Um seinen Zweck zu erreichen, knüpft das Gesetz die Zulässigkeit eines Klageerzwingungsantrags mit § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO gerade nicht an die bloße Rechtskundigkeit oder -unkundigkeit eines Unterzeichners, sondern stellt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit auf ein formales, für alle Seiten leicht zu überprüfendes Kriterium (Rechtsanwaltseigenschaft) ab“* (OLG Bamberg aaO.). Was konkret ein *„leicht zu überprüfendes Kriterium“* sein soll und warum es inhaltlich notwendig ist, begründet das OLG nicht. Wieso sollten hochqualifizierte Juristen an einem Oberlandesgericht ein solches formales Kriterium benötigen, das zudem noch *„leicht zu überprüfen“* sein muss? Hinzu kommt, dass eine Heilung dieses „Formfehlers“ dadurch, dass der vom Oberlandesgericht aus formalen Gründen verworfene Antrag durch einen Rechtsanwalt gestellt wird, nicht möglich ist.

Entsprechend hat Ladiges bereits 2013 (JR 295 ff.) argumentiert, dass auch ein Rechtslehrer befugt ist, einen solchen Antrag zu stellen. Er hat dies jetzt noch einmal vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Bamberg wiederholt (JR 2022, S. 87 ff.). Er bezeichnet die aktuelle Argumentation des OLG *„unterkomplex“* und verweist darauf, dass die Annahme fehlerhaft ist, der Gesetzgeber habe klar zwischen den Begriffen Rechtsanwalt und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule differenziert und letzteren nur im Ausnahmefall, nämlich hinsichtlich der Möglichkeit als Verteidiger aufzutreten, einem Rechtsanwalt gleichgestellt. *„Diese Aussage berücksichtigt nicht die Einfügung des § 138 Abs. 3 StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 ... Durch diese Ergänzung hat der Gesetzgeber Rechtslehrer nicht nur als Verteidiger, sondern ausdrücklich in vielen anderen Verfahrensrollen den Rechtsanwälten gleichgestellt, um den in § 138 Abs. 3 StPO genannten Personen die gleichen Auswahlmöglichkeiten wie dem Beschuldigten zu geben“* (Ladiges 2022, S. 88).

Ladiges betont somit, dass die Gleichstellung nicht nur für die Rolle als Verteidiger gilt, wie das OLG Bamberg suggeriert. Vielmehr können Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte als Beistand schon seit vielen Jahren nicht nur einen Rechtsanwalt, sondern auch die in § 138 Abs. 1 und 2 S. 1 StPO genannten Personen, namentlich also einen Rechtslehrer wählen und sich von diesen Personen vertreten lassen. Dies wird auch immer wieder praktiziert. So hat der Verfasser dieses Beitrages den Vater einer 2010 bei der [„Loveparade“ in Duisburg getöteten Studentin](#) über die gesamte Zeit des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens bis hin zur Einstellung durch das Landgericht Duisburg im Jahre 2019 auch gerichtlich vertreten.

Es gebietet gerade die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten von Verletzten nach § 138 Abs. 3 StPO, auch eine Unterzeichnung des Klageerzwingungsantrags durch einen Rechtslehrer zuzulassen, weil es widersprüchlich wäre, wenn der Verletzte im Ermittlungsverfahren sich des Beistands eines Rechtslehrers bedienen könnte (so auch in dem Fall, den das OLG Bamberg zu entscheiden hatte), er aber diesen Rechtslehrer dann nicht mit dem Führen des Klageerzwingungsverfahrens beauftragen könnte.

Gleichwohl erwecken die Verweise des OLG Bamberg den Eindruck, es sei einhellige Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass ein Klageerzwingungsantrag zwingend von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden muss. Dabei fällt auf, dass diese Stimmen sich allesamt nicht mit der

³ Verwiesen wird auf Meyer-Goßner/Schmitt StPO 64. Aufl. § 172 Rn. 32; Müko-Kölbel stopp § 172 Rn. 50; SK-Wohlers StPO 5. Aufl. § 172 Rn. 57; Radtke/Hohmann/Kretschmer StPO § 172 Rn. 24; Gercke/Julius/Temming/Zöller StPO 6. Aufl. § 172 Rn. 19; LK-Graalman-Scheerer StPO 27. Aufl. Rn. 141.

Ergänzung in § 138 Abs. 3 StPO auseinandersetzen, sondern auf Rechtsprechung aus der Zeit vor 2009 verweisen, in der die neue Rechtslage natürlich noch nicht berücksichtigt werden konnte. Und: Das OLG Bamberg macht sich nicht einmal die Mühe, auf Meinungen einzugehen, die sich wegen der Erweiterung in § 138 Abs. 3 StPO dafür aussprechen, dass ein Rechtslehrer einen Klageerzwingungsantrag formgerecht unterzeichnen kann⁴. Hätte das OLG dies getan, dann hätte die Entscheidung schon aus teleologischen und geschichtlichen Gründen anders ausfallen müssen.

Die Ungleichbehandlung von Anwälten einerseits und Rechtslehrern als Strafverteidigern andererseits beim Klageerzwingungsverfahren ist auch den Betroffenen nicht vermittelbar, zumal Rechtslehrer, wenn sie als Strafverteidiger tätig werden, in aller Regel an eine Kanzlei angebunden sind und die vom OLG Bamberg so hoch bewerteten Formerfordernisse erfüllt sind. Wieso eine erhöhte Formsicherheit eine Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet und daher geboten sei, ist letztlich auch deshalb nicht ersichtlich, weil Rechtslehrer als Strafverteidiger Verfassungsbeschwerden einlegen dürfen (s. die [erfolgreiche Beschwerde des Verfassers](#)), deren Erfordernisse höher sind als die eines Klageerzwingungsverfahrens.

Praktisch hilft hier, so auch Ladiges, nur eine gesetzgeberische Klarstellung, die in § 172 Abs. 3 S. 2 StPO erfolgen sollte, um keine Zweifel offen zu lassen – zumal, wie eingangs erwähnt, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des OLG in Klageerzwingungsverfahren nicht zulässig sind und daher eine Korrektur der Auffassung bspw. durch den BGH ausgeschlossen wird⁵.

2. Inhaltliches Hindernis: Inhaltliche und formale Antragsanforderungen

Die meisten Anträge auf gerichtliche Entscheidung scheitern daran, dass die strengen Anforderungen an den Inhalt, die die Rechtsprechung aus § 172 Abs. 3 StPO ableitet, nicht erfüllt werden⁶, was zur Unzulässigkeit führt. Nach der „*wohl herrschenden Rechtsprechungsmeinung*“ (Burhoff aaO.) ist bereits für die Zulässigkeit erforderlich, dass eine *“aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen würde“*, gegeben wird. Die Darstellung muss auch den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen⁷. In der Antragschrift müssen auch die Beweismittel angeführt werden, mit denen nach Ansicht des Antragstellers der hinreichende Tatverdacht bewiesen wird (OLG Celle NStZ 1988, 568).

Das Oberlandesgericht soll dadurch in die Lage versetzt werden, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten und Eingaben eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen – oder anders formuliert: Der Antragsteller soll dem Oberlandesgericht die Arbeit (und im Ergebnis zumeist auch die Ablehnung des Antrages) erleichtern. Diese Auslegung von § 172 Abs. 3 StPO verstößt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG (BVerfG NJW 1979, 364; 2000, 1027).

Letztlich muss der Antragsteller hier einen kompletten Ermittlungsbericht vorlegen, aus dem sich der hinreichende Tatverdacht ableiten muss. Während dies für Polizeibeamte und auch Staatsanwälte

⁴ So Jahn, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Band 4/2, 27. Aufl. 2021, § 138 Rn. 65; ebenso SSW-StPO/Beulke, StPO, 4. Aufl. 2020, § 138 Rn. 41.

⁵ Ob eine Verfassungsbeschwerde zulässig und ggf. erfolgreich sein kann, wäre zu prüfen.

⁶ Vgl. dazu und zu folgenden Burhoff: Das Klageerzwingungsverfahren. Insbesondere die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung. ZAP 17/2003, https://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/zap_f22_s369.htm

⁷ Vgl. die Nachweise bei Meyer-Goßner, § 172 Rn. 27; so u. a. OLG Düsseldorf NJW 1989, 3296; OLG Karlsruhe StraFo 2001, 162.

zum täglichen Geschäft gehört, ist es für Strafverteidiger i.d.R. Neuland. Je nach Umfang der bisherigen Ermittlungen muss der Verteidiger mehrere hundert bis mehrere tausend Seiten Ermittlungsakten durcharbeiten und mit kriminalistischem Gespür die Stellen auffinden, an denen entweder nicht oder nicht umfangreich genug ermittelt oder Ermittlungsfehler gemacht wurden. Ob und in wie weit er dabei selbst Ermittlungen anstellen darf oder sogar muss, bleibt offen. In jedem Fall stehen ihm nicht die Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Staatsanwaltschaft und Polizei haben – womit die Waffengleichheit in dieser Phase des Verfahrens jedenfalls nicht herzustellen ist.

Glaubt der Verteidiger solche Mängel oder Fehler gefunden zu haben, muss er zudem nachweisen, dass die Staatsanwaltschaft zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn sie diese berücksichtigt hätte, wobei sich die Ermittlungsmängel sowohl auf den subjektiven, als auch den objektiven Tatbestand beziehen können. Die Grundfrage des „was wäre wenn“ durchzieht dann den Antrag. Notwendigerweise müssen die Ausführungen des Antragstellers mangels eigener Ermittlungsmöglichkeiten oftmals im vagen bleiben – was es dann wiederum dem Oberlandesgericht erleichtert, den Antrag abzulehnen.

Weitere formale Erfordernisse sind eher als Fleißarbeit zu bewerten⁸. So muss aus dem Antrag hervorgehen, dass entsprechende Fristen gewahrt wurden und die Antragsbefugnis vorliegt – dem Oberlandesgericht soll nicht zugemutet werden, sich selbst die Akten anzusehen. Entsprechend darf weder eine Bezugnahme auf Anlagen, noch auf Akten, früheren Eingaben oder andere Schriftstücken erfolgen.

3. Inhaltliches Hindernis: Rechtliche Bewertung

Hat die Staatsanwaltschaft die Rechtslage anders bewertet oder eine Tathandlung anders unter einen Tatbestand (nicht) subsumiert, als dies nach Auffassung des Antragstellers (und vielleicht sogar der gängigen Fallrechtsprechung und Literatur) notwendig gewesen wäre, dann ist dies nach Auffassung der Rechtsprechung kein Grund, dem Klageerzwingungsantrag stattzugeben.

Im konkreten Fall ging es um das Filmen von Zivilpersonen, die sich im weiteren Verlauf als Polizeibeamte zu erkennen gaben. Die Staatsanwaltschaft war der Auffassung, dass dieses Filmen eines polizeilichen Einsatzes auf öffentlichem Gelände rechtlich unzulässig war und daher das Handy des Antragstellers beschlagnahmt, der Antragsteller fixiert und zum Revier mitgenommen werden durfte – auch unter Einsatz von körperlicher Gewalt gegen den sich nicht wehrenden Antragsteller. Es lag jedoch keine nichtöffentliche Äußerung der betreffenden Polizeibeamten vor, die dazu geführt hätte, dass die Filmaufnahmen gem. § 201 StGB rechtswidrig wären. Bestehen bei Gesprächen Mithörmöglichkeiten Dritter (was hier der Fall war), bestand schon immer eine „faktische Öffentlichkeit“, die regelmäßig auf öffentlichen Plätzen zu bejahen ist⁹. Äußert sich der Sprechende in einem Bereich, in dem er damit rechnen muss, dass seine Worte zur Kenntnis der "Öffentlichkeit" gelangen, macht er damit seine Worte zu "öffentlichen", und zwar selbst dann, wenn er sich lediglich an eine bestimmte Person wendet¹⁰. Nach aktueller Rechtsauffassung ist eine dienstliche Äußerung

⁸ Vgl. dazu im Detail Burhoff aaO.

⁹ Vgl. Ullenboom, NJW 2019, 3108, 3110 in Fn. 18 sowie LG Aachen, Beschluss vom 15. Januar 2021 – 60 Qs 52/20; Ullenboom, Das Filmen von Polizeieinsätzen als Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes? NJW 2019, 3108; Wyderka, Darf man Polizisten (mit Tonaufnahme) filmen? ZD-Aktuell 2019, 06823; Roggan, Zur Strafbarkeit des Filmens von Polizeieinsätzen - Überlegung zur Auslegung des Tatbestandes von § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB, LSK 2020, 17805403; LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 - 2 Qs 111/19 - jeweils m.w.N.

¹⁰ Vgl. zutreffend LK-StGB/Schünemann, 12. Aufl. 2009, § 201 Rn. 7, auch LG Aachen, Beschluss vom 15. Januar 2021 – 60 Qs 52/20, sowie Wessels/ Hettinger/ Engländer, Strafrecht Besonderer Teil / 1, 44. Aufl. 2020, 1. Schutzzweck der Vertraulichkeit des Wortes; zur Übersicht Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 27. Auflage, § 201 Rdn. 13.

eines Polizeibeamten gegenüber einer Person im Rahmen eines Einsatzes unter freiem Himmel regelmäßig keine „nichtöffentliche“ Äußerung¹¹. Für die Frage des Vorliegens einer faktischen Öffentlichkeit ist allein die Frage maßgeblich, ob beliebige andere Personen von frei zugänglichen öffentlichen Flächen oder allgemein zugänglichen Gebäuden und Räumen (mithin eine beliebige Öffentlichkeit) die Diensthandlungen hätten beobachten und akustisch wie optisch wahrnehmen können. Die durch die Polizeibeamten angeordnete Beschlagnahme des Mobiltelefons entbehrte daher einer rechtlichen Grundlage, da der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung und damit die Voraussetzung einer strafprozessual gemäß §§ 94, 95 StPO zulässigen Beschlagnahme nicht gegeben war.

Ebenso hat das OLG Bamberg (Entscheidung vom 31.01.2022, 1 Ws 6/22) einen Antrag auf Klageerzwingung für unzulässig erklärt, weil es bereits mit einem früheren Beschluss hinsichtlich des gleichen Tatgeschehens, aber ohne Würdigung aller relevanten Straftatbestände, einen entsprechenden Antrag als unzulässig verworfen hatte¹². Gegenstand der Einstellung eines Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO seien nicht einzelne Straftatbestände, sondern eine konkrete prozessuale Tat im Sinne des § 264 StPO: *„Insoweit stellen die Androhung der Beschlagnahme des Handys und der Feststellung der Personalien des Antragstellers durch die Beschuldigten, sein Fixieren zum Zwecke der Beschlagnahme des Handys und seine Festnahme sowie das Verbringen auf die Wache einen geschichtlichen Vorgang dar, der, was die nach Auffassung des Antragstellers hierbei verwirklichten Tatbestände der versuchten Nötigung, der Freiheitsberaubung, der Körperverletzung im Amt und der Sachbeschädigung des Handys, nach der Auffassung des Lebens zu einem einheitlichen Vorkommnis verbindet. Der Unrechts- und Schuldgehalt der einzelnen Vorwürfe kann insoweit nicht isoliert ohne die Umstände, die zu den anderen Vorwürfen geführt haben, richtig gewürdigt werden. Die getrennte Würdigung würde als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden“* (OLG Bamberg, aaO.). Obwohl zwei zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgte und sich auf verschiedene Straftatbestände beziehende Einstellungsverfügungen vorlagen, hat das OLG Bamberg im zweiten Fall (dann gestellt durch eine Rechtsanwältin) einen Antrag als unzulässig abgewiesen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die rechtlich unzureichende (selbst gemäß der eigenen Einstellungsverfügung wurden nicht alle Straftatbestände geprüft) und zudem rechtlich fehlerhafte Würdigung eines Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft nicht zu einer erneuten Aufnahme des Ermittlungsverfahrens führt¹³. Damit gab und gibt es keine rechtliche Möglichkeit, juristische Bewertungen der Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüfen zu lassen.

Insgesamt zeigen die beiden Entscheidungen des OLG Bamberg deutliche Lücken in den Vorschriften zum Klageerzwingungsverfahren auf. Das Beispiel zeigt auch, dass von einer Chancen- oder gar Waffengleichheit im Rahmen des Ermittlungs-, Beschwerde- und Antragsverfahrens keine Rede sein

¹¹ So AG Frankenthal, Beschluss vom 16. Oktober 2020 – 4b Gs 1760/20 –, juris s.a. Knierim, beck-fachdienst Strafrecht 22/2020 vom 12.10.2020; LG Aachen 10. Große Strafkammer, Beschluss vom 19.08.2020 - 60 Qs 34/20 jurisPR-StrafR 6/2021 Anm. 4; LG Frankenthal, Beschl. v. 17.12.2020 - 7 Qs 311/20; Ullenboom, NJW 2019, 3108; Roggan, StV 2020, 328; Wyderka, ZD-Aktuell 2019, 06823 sowie inzwischen weitere erstinstanzliche Entscheidungen, die (noch) nicht veröffentlicht wurden, z.B. AG Wuppertal. Zuletzt auch LG Osnabrück Entscheidung vom 24.09.2021 (10 Qs/120 Js 32757/21 - 49/21).

¹² Nachdem der Antrag vom 08.06.2021 als unzulässig verworfen worden war, weil er von keinem Rechtsanwalt gestellt worden war (s.o.), wurde erneut ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der sich jedoch auf andere Straftatbestände (Nötigung und Freiheitsberaubung) bezog, die in der ersten Entscheidung der Staatsanwaltschaft (und daher auch in dem ersten Beschluss des OLG) nicht genannt worden waren. Zu diesen Tatbeständen hatte dann die Staatsanwaltschaft eine neue Verfahrenseinstellung verfügt.

¹³ Nur am Rande sei angemerkt, dass die Dienstvorgesetzten der betreffenden Beamten lt. Akteninhalt sehr wohl der Auffassung waren, dass die Beschlagnahme des Handys nicht zulässig war.

kann. Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht wird es vor dem Hintergrund der herrschenden (aber veralteten) Interpretation der Rechtslage erleichtert, unliebsame Ermittlungen z.B. gegen Polizeibeamte zu unterbinden. Gleichzeitig senden sie an betroffene Bürger ein fatales Signal, indem sie das Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl der Opfer von Straftaten verletzen – mit dem Hinweis auf formale, juristische Regeln. Insgesamt zeigt die Auslegung der Vorschrift des § 172 StPO durch die Oberlandesgerichte ein überaus unbefriedigendes Ergebnis, das der Gesetzgeber schleunigst durch eine Novellierung und Ergänzung des § 172 StPO abstellen sollte, weil nur so Rechtsicherheit und Rechtsfrieden ebenso wie das Vertrauen der betroffenen Opfer in den Rechtsstaat wiederhergestellt werden können.